

Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V.

- Satzung -

Neufassung 24.06.2016

- Name, Sitz und Zweck der Vereinigung -

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen "Landesfachverband Energieberatung Thüringen e.V." und hat seinen Sitz in Gotha. Gerichtsstand ist Gotha. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

(1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen. Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge und ökologischen Verantwortung stellt sich der Verband das Ziel, eine verbrauchsreduzierende, weitsichtige und umweltschonende Energiepolitik im Freistaat Thüringen zu befördern und zu unterstützen. Die Mitglieder wollen dadurch einen Beitrag zur Senkung der energiebedingten Treibhausgase - insbesondere CO₂ - leisten, um die Umwelt und die Energie-Ressourcen wirkungsvoll zu schonen.

(2) In Anerkennung des Zieles bezweckt der Verband durch seine Tätigkeit, die Dienstleistung "Energieberatung" als hersteller-, anbieter und vertriebsneutrale Beratung für Unternehmen, öffentliche Träger und Bürger in ihrer Qualität und Effektivität, ihrem Bekanntheitsgrad, ihrem Ansehen und ihrer Verbreitung zu fördern. Damit gewährt der Verband seinen Mitgliedern Hilfe zur Selbsthilfe.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine (unentgeltlichen) Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

(5) Der Satzungszweck des Verbandes soll insbesondere erreicht werden durch:

- Bildung und Information der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucher zu allen mit der Energieverwendung zusammenhängenden Fragen
- Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zwischen Herstellern energetischer Anlagen und Produkte, Energieverbrauchern, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Verbänden und den Ingenieurkammern der Länder
- Herausgabe von Fachpublikationen, Herstellung und Vertreibung von Informationsmaterial
- Unterstützung der Erstellung von Studien, Konzeptionen, Gutachten, Expertisen und anderen Arbeitsmaterialien auf dem Gebiet der Energieberatung
- Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder durch ständige Aus- und Weiterbildung

- Herausgabe und Aktualisierung einer Liste fachkompetenter und unabhängiger Energieberater aus den Mitgliedern
- Schaffung von anwendungsbezogenen Fachgremien und Sektionen auf dem Gebiet der Energieberatung in Thüringen
- Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energieträger in Thüringen
- tatkräftige Vertretung und den Schutz der gemeinsamen Interessen von Energieverbrauchern durch Aufklärung, Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Konfliktbewältigung
- fachliche Unterstützung und Unterbreitung von Vorschlägen für die gesetzgebende Legislative und die Exekutive des Freistaates Thüringen bei der Gestaltung energiewirtschaftlicher Zielstellungen und Gesetze sowie der entsprechenden Förderrichtlinien und Mittelverwendung
- Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fachausstellungen
- Unterstützung des Aufbaues und des Betriebes von Energieberatungseinrichtungen, eigener Betrieb von Energieberatungsstellen und Durchführung von Energiesparprojekten
- evtl. Gründung von Eigenbetrieben zur Unterstützung bei der Erreichung des Verbandszieles

§ 3

Alle Leistungen des Verbandes erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 01.01. bis 31.12.

- Mitgliedschaft und Einkünfte -

§ 5

(1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften, Behörden, Gesellschaften, Unternehmen und Verbände werden, sofern sie sich den Zielen und Zwecken des Verbandes verpflichtet fühlen. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Ehrenmitglieder ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder werden in die vom Verband herausgegebene Energieberater-Liste aufgenommen, sofern sie die "Freiwillige Selbstverpflichtung" § 14 anerkennen und die für diese Tätigkeit notwendige Qualifikation und Unabhängigkeit nachweisen. Zur Qualifikation zählen ein ingenieurtechnisches bzw. naturwissenschaftliches Hochschulstudium, postgraduale Studien Energieberatung sowie eine 2-jährige praktische Tätigkeit als Energieberater. Der Energieberater muss unabhängig von Hersteller- und Liefer-Interessen (Energieversorger, Anlagenhersteller) arbeiten.

Der Verband überprüft in geeigneter Weise die Qualifikation und die Unabhängigkeit seiner Energieberater sowie deren praktische Tätigkeit (siehe § 14).

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Die Streichung aus der Mitgliedsliste erfolgt bei Beitragsrückständen von zwei Jahren nach vorheriger Ankündigung durch den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn in grober Art und Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen wird.

§ 7

Das Mitglied hat das Recht:

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort abzustimmen, mit einer Stimme zu wählen sowie gewählt zu werden
- Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzubringen

Das Mitglied hat die Pflicht:

- die Satzung einzuhalten
- Beiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten

§ 8

Die Einkünfte des Verbandes bestehen aus:

- regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden
- Erträgen des Verbandsvermögens
- Erträgen aus der Durchführung von Projekten
- Erträgen aus Eigenbetrieben

- Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwandungsersatz -

§ 9

(1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung von Aufwandsentschädigungen ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband für eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen

hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Leistungen, für die Aufwendungsersatz gezahlt werden soll, sind ebenfalls vom Vorstand hinsichtlich Beginn, Inhalt und Ende der Leistungen zu beschließen.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7) Die Einzelheiten der Vergütung und Entschädigung von Verbandsmitgliedern werden bis zum Vorliegen einer Finanzordnung des Verbands, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird, durch die Bestimmungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils im Bundesgesetzblatt veröffentlichten gültigen Fassung festgelegt. Dabei sind die in den §§ 15-18 nach Abschnitt 4 JVEG gemachten Festlegungen für die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern maßgeblich. Entschädigungen für Verdienstaufschlag werden für maximal 10 Stunden je Werktag gewährt.

- Organe des Verbandes -

§ 10

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister sowie deren Stellvertreter
- Beratungs- und Kontrollgremium "Freiwillige Selbstverpflichtung zum Qualitätssiegel"

§ 11

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Termin und Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- Wahl des Vorstandes, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Haushalt des Verbands
- Beschlussfassung über gestellte Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung erfordert eine 2/3- Mehrheit der anwesende Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, welches durch 2 Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Der Vorstand bestellt einen Schriftführer für die jeweiligen Mitgliederversammlungen. Die jeweiligen Geschäftsbereiche werden vom Vorstand geregelt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führt sein gewählter Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 13

Der Schatzmeister überwacht die Geschäfte des Verbandes verantwortlich bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

(1) Der Verband empfiehlt allen mit Energieberatung befassten Mitglieder der "Freiwillige Selbstverpflichtung" zum Qualitätssiegel effektive Energieberatung beizutreten.

(2) Das Beratungs- und Kontrollgremium zur "Freiwilligen Selbstverpflichtung" ist für die Betreuung, Kontrolle, Monitoring, Clearing und Weiterentwicklung der Selbstverpflichtung verantwortlich. Es besteht aus 3 Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung der "Freiwilligen Selbstverpflichtung" für 3 Jahre gewählt.

(3) Die Kosten für die Abwicklung tragen die Unterzeichner der "Freiwilligen Selbstverpflichtung".

- Auflösung des Verbandes -

§ 15

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung hersteller- und erzeugerunabhängiger Energieberatung und der Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Die letzte Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, an welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen fällt.

Der Beschluss über die gemeinnützige Verwendung des verbliebenen Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstandene Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechend der Regelung anzuwenden.

Erfurt, den 24.06.2016

-Mitgliedsbeiträge-

natürliche Personen und kleine Büros/Firmen bis 3 Mitarbeiter:

Jahresbeitrag: 110,00 Euro; Fälligkeit 50% bis 31. März; 50% bis 30. September des Beitragsjahres

Studenten & Senioren:

Jahresbeitrag: 40,00 Euro Fälligkeit bis 31. März des Beitragsjahres

Juristische Personen (Firmen) ab 4 Mitarbeiter:

Jahresbeitrag: mindestens 160,00 Euro*; Fälligkeit bis 31. März des Beitragsjahres

zusätzlich für Energieberater/Mitglieder der freiwilligen Selbstverpflichtung § 14 (3)
40,00 Euro; Fälligkeit bis 31. März des Beitragsjahres

* Die Firmen sollten nach Möglichkeit und eigenem Ermessen ihren Beitrag selbst festlegen. Der Vorstand ist im Interesse des Verbandes für jede Zuwendung dankbar.

Sitz des Verbandes: 99867 Gotha, Friemarers Straße 41, bei Ingenieurbüro ITD